

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisation und Verwertung des ehemaligen volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

A. Problem

Die bisherige Umsetzung des von der Volkskammer der DDR beschlossenen Treuhandgesetzes trug nicht dazu bei, den Übergang von der zentralistischen Planwirtschaft zur kapitalistischen Marktwirtschaft sozial verträglich zu gestalten. Der rasant verlaufende Niedergang der Wirtschaft und explosionsartige Anstieg der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern ist auch auf eine falsche Prioritätensetzung sowie auf Mängel und Lücken im Treuhandgesetz zurückzuführen. So wurden die in der Präambel des Gesetzes enthaltenen vier Absichten des Gesetzgebers bisher in ihrer Gesamtheit ungenügend bzw. noch gar nicht realisiert.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Aufnahme von Zielen, die in Durchführung des Gesetzes verbindlich zu verwirklichen sind;
- Verpflichtung der Bundesregierung und der Landesregierungen der neuen Bundesländer zur Erarbeitung von miteinander verzahnten Strukturkonzepten für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern insgesamt, in den einzelnen Bundesländern und in Schwerpunktregionen;
- Verknüpfung der Tätigkeit der Treuhandanstalt mit der staatlichen Wirtschafts-, Regional-, Arbeitsmarkt-, Infrastruktur- und Umweltpolitik;
- Bestimmung von Anforderungen zur Durchführung der Sanierung und Modernisierung von Unternehmen gegenüber der Treuhandanstalt hinsichtlich staatlicher Rahmenbedingungen,

unter anderem zur Entschuldung, zur Schaffung von Anreizen für private Investitionen;

- Festlegung von Kriterien für die Privatisierung und ihren Zeitpunkt, wie hoher Beschäftigungseffekt und hohe Privatisierungserlöse;
- Erweiterung der Mitspracherechte der neuen Bundesländer bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt und schrittweise Überleitung der Treuhandaufgaben in Landeshoheit;
- Ausgliederung des Bereiches Land- und Forstwirtschaft aus der Treuhand und Übergabe des volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie der diesbezüglichen Treuhandfunktion an die neuen Länder;
- Gewährleistung der demokratischen Mitbestimmung im Vorstand der Treuhandanstalt sowie in Unternehmen der Treuhand;
- Erhöhung der Transparenz der Arbeit der Treuhandanstalt einschließlich der parlamentarischen Kontrolle.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisierung und Verwertung des ehemals volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Gemeinsame Aufgaben von Bund und Ländern

§ 1

Ziel und Zweckbestimmung

(1) Das volkseigene Vermögen der ehemaligen DDR in den neuen Bundesländern einschließlich Berlins (Ost) (im weiteren „neue Bundesländer“ genannt) ist zu reorganisieren.

(2) Die Reorganisation des ehemaligen volkseigenen Vermögens steht unter der Maßgabe, in den neuen Bundesländern

- die sozialen, ökologischen und kulturellen Lebensverhältnisse der Menschen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten, Interessen und Bedürfnisse zu verbessern und damit ihrer dauerhaften Benachteiligung entgegenzuwirken;
- eine demokratisch, sozial und ökologisch orientierte Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und einen möglichst hohen Beschäftigungsstand sichert und den Produktionsstandort Ostdeutschland erhält.

(3) Nach einer Bestandsaufnahme des ehemals volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft ist den Bürgern und Bürgerinnen, die bis zum 2. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der damaligen DDR hatten, ein verbrieftes Anteilsrecht am ehemals volkseigenen Vermögen einzuräumen.

§ 2

Aufgaben von Bund und Ländern

(1) Der Aufbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in den neuen Bundesländern ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern.

(2) Die Bundesregierung erarbeitet im Zusammenwirken mit den Regierungen der neuen Bundesländer ein Struktur- und Förderprogramm für die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer und ihrer Integration in den Bund.

(3) Über die Realisierung und Fortschreibung der Struktur und Förderprogramme ist im Rahmen der

Jahreswirtschaftsberichte der Deutsche Bundestag zu unterrichten.

§ 3

Planungsausschuß der neuen Bundesländer

(1) Zur Unterstützung und Koordination der in § 2 dieses Gesetzes genannten Aufgaben errichten die beteiligten Länder und der Bund auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 einen Planungsausschuß der neuen Bundesländer.

(2) Aufgabe dieses Planungsausschusses der neuen Bundesländer ist es, wirtschaftspolitische Orientierungen für den Strukturumbau in den neuen Bundesländern sowie Förderungsgrundsätze zu erarbeiten.

(3) Über die wirtschaftspolitischen Orientierungen und ihre Realisierung ist im Rahmen der Jahreswirtschaftsberichte der Deutsche Bundestag zu unterrichten.

(4) Beim Planungsausschuß der neuen Bundesländer wird ein Beirat gebildet. Dieser setzt sich aus interessierten und kompetenten Vertretern aus Parteien, Vereinen und Vereinigungen sowie Verbänden und Gewerkschaften zusammen. Der Beirat ist ein Arbeitsorgan.

§ 4

Reorganisation des Vermögens

(1) Die Reorganisation des ehemals volkseigenen Vermögens erfolgt als Sanierung und Strukturanpassung durch Schaffung von kommunalem und Ländereigentum, Beibehaltung von Bundeseigentum und durch Privatisierung wie durch Schaffung von genossenschaftlichem Eigentum und Belegschaftseigentum.

(2) Ehemaliges volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, ist den Gemeinden und Städten kostenlos und ohne Altschulden zu übereignen.

(3) Zur Sicherung einer kommunalen Gewerbeansiedlung und Infrastrukturpolitik sind den Gemeinden und Städten entsprechende Grundstücke unentgeltlich zu übereignen.

(4) Das volkseigene land- und forstwirtschaftliche Eigentum, das nicht durch Gesetz bzw. auf Antrag Landes- bzw. kommunales Eigentum wird, ist in die treuhänderische Verwaltung der neuen Bundesländer zu überführen. Dabei sind betrieblich nicht verwert-

bare fremdfinanzierte Vermögensteile schuldenfrei zu überlassen. Die Länder verkaufen oder verpachten die ehemals volkseigenen Land- und Forstwirtschaften nach dem Grundstücksübertragungsgesetz an eingetragene Genossenschaften und Landwirtschaftsbetriebe anderer Rechtsformen zu Vorzugsbedingungen.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden nicht für ehemaliges volkseigenes Vermögen Anwendung, soweit dessen Rechtsträger

- der Staat,
- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen

sind.

KAPITEL II

Die Treuhandanstalt – Aufgaben und Strukturen

§ 5

Aufgaben und Ziele der Treuhandanstalt

(1) Die in diesem Gesetz genannten Aufgaben zur Reorganisation des ehemals volkseigenen Vermögens werden von der Treuhandanstalt wahrgenommen. Sie verwaltet zu diesem Zwecke das ehemals volkseigene Vermögen.

(2) Die Treuhandanstalt ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

(4) Die Satzung der Treuhandanstalt bedarf der Bestätigung des Deutschen Bundestages.

(5) Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft auf der Grundlage eines möglichst hohen Beschäftigungsgrades, Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen sowie der Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse aller Bundesländer zu fördern.

(6) Bei ihren Entscheidungen ist die Treuhandanstalt an die Struktur- und Förderprogramme gemäß § 2 und an die wirtschaftspolitischen Orientierungen des Planungsausschusses der neuen Bundesländer gebunden, der von Bund und Ländern zur Erfüllung ihrer Gemeinschaftsaufgaben gebildet wird. In diesem Rahmen ist die Treuhandanstalt zu einer aktiven Unternehmenspolitik verpflichtet, die insbesondere auf eine Verbesserung der Produktivität durch technische Innovation und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gerichtet ist.

(7) Die Treuhandanstalt kann im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Einigungsvertrages zu Sanierungszwecken Kredite bei der Bundesbank aufnehmen und Schuldverschreibungen vergeben. Diese Maßnahmen müssen sich in Übereinstimmung mit den vom Planungsausschuß der neuen Bundesländer gegebenen Orientierungen befinden.

§ 6

Sanierung

(1) Die Treuhandanstalt hat die Aufgabe, die von ihnen verwalteten Unternehmen wirtschaftlich und ökologisch zu sanieren. Bei der Sanierung sind Unternehmen von Schulden, die durch staatswirtschaftliche Wirtschaftsweise vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, zu befreien.

(2) Kann ein Unternehmen kurzfristig nicht oder nur unter Aufspaltung des Unternehmens reorganisiert werden, so hat die Treuhandanstalt zu prüfen, ob und wie das Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren saniert und wettbewerbsfähig umgestaltet werden kann. Die Treuhandanstalt hat in Zusammenarbeit mit den Landestreuhandanstalten und den Unternehmen Sanierungskonzepte zu erstellen nach beschäftigungspolitischen, sozialen, wettbewerbspolitischen und ökologischen Kriterien.

(3) Im Falle einer Sanierung von Unternehmen nach Abs. 2 ist eine Entscheidung über die Eigentumsübertragung an den Bund und an die Länder sowie über die jeweiligen Eigentumsanteile herbeizuführen. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, entscheidet endgültig der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages.

(4) Eine Privatisierung von Betrieben soll nur erfolgen, soweit die Käufer Pläne zur wettbewerbsgerechten Sanierung und Reorganisation der Unternehmen, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie einer ökologischen Sanierung des Unternehmens vorlegen können. Dabei soll die Treuhandanstalt Investoren, die Treuhandunternehmen erwerben, verpflichten, bei Vorliegen wettbewerbsfähiger Angebote von Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz vor dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten, Investitionsleistungen und -güter aus den neuen Bundesländern zu beziehen. Ein entsprechender Nachweis über eingeholte Angebote ist von den Erwerbern zu führen.

(5) Die Treuhandanstalt hat Möglichkeiten zu prüfen, Unternehmen in Belegschaftseigentum zu übertragen. Zu diesem Zweck hat sie bei Bedarf die Erstellung von Sanierungs- und Entwicklungskonzeptionen zu unterstützen und Finanzierungsmöglichkeiten zu vermitteln.

(6) Bei der Privatisierung sind Käufer, die ihren Wohnsitz oder Verwaltungssitz vor dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten, in besonderer Weise zu unterstützen.

§ 7

Soziale Pflichten

(1) Die Treuhandanstalt erstellt in den Fällen der §§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz Sozialpläne und garantiert deren Durchführung. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Privatisierung vorgenommene Betriebsänderungen.

(2) Die Höhe der Abfindungen legt die Treuhand nach Verhandlungen mit den betroffenen Gewerkschaften unter Beachtung des § 10 Kündigungsschutzgesetzes fest.

(3) Die Treuhandanstalt hat bei Entlassungen nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes im Rahmen der Sanierung, Privatisierung und Stilllegung von Betrieben die Umschulung und Weiterqualifizierung entlassener Arbeitskräfte zu gewährleisten. Sie errichtet in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, der Bundesanstalt für Arbeit und den zuständigen Gewerkschaften Beschäftigungsgesellschaften, deren Hauptaufgabe es ist, Arbeitskräfte umzuschulen, weiterzuqualifizieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

§ 8

Vorstand der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt wird durch einen Vorstand geleitet. Er setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. Drei Vorstandsmitglieder werden vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder berufen und abberufen.

(3) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat berichtspflichtig.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Entscheidungen, die den Grundzielstellungen gemäß §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes widersprechen, den Verwaltungsrat anzurufen.

§ 9

Verwaltungsrat der Treuhandanstalt

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu unterstützen und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck nimmt er regelmäßig den Bericht des Vorstandes entgegen und veranlaßt die entsprechenden Maßnahmen.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand der Treuhandanstalt in allen Grundfragen unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 5 genannten Aufgabenstellungen; dabei ist er an die gemäß § 2 erarbeiteten Struktur- und Förderprogramme sowie den vom Gemeinsamen Planungsausschuß erarbeiteten wirtschaftspolitischen Orientierungen gebunden.

(3) Aus der Satzung der Treuhandanstalt ergeben sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden durch den Deutschen Bundestag benannt. Die Parlamente der neuen Bundesländer entsenden jeweils ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Weitere 12 Mitglieder werden von den Arbeitnehmerverbänden bzw. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt. Von den Mitgliedern, die von den Arbeitnehmerverbänden, und denen, die vom Deutschen Bundestag und den neuen Bundesländern benannt werden, sind jeweils zwei Vertreter des öffentlichen Lebens, die in keinem Dienstverhältnis zu den entsendenden Seiten stehen.

(5) Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates ist mit Vertretern aus den neuen Bundesländern zu besetzen.

KAPITEL III

**Die Landestreuhandanstalten –
Aufgaben und Strukturen**

§ 10

Landestreuhandanstalten

(1) Die Treuhandanstalt richtet auf Länderebenen Landestreuhandanstalten in den neuen Bundesländern und Berlin ein. In diese Landestreuhandanstalten gehen die bisherigen Niederlassungen der Treuhandanstalt ein.

(2) Die Landestreuhandanstalten sind den Landesregierungen verantwortlich und unterstehen der Kontrolle der Länderparlamente.

(3) Die Landestreuhandanstalt vertritt die Interessen der Länder und unterstützt die Treuhandanstalt bei der Verwirklichung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben.

(4) Die Treuhandanstalt ist verpflichtet, die Aufgaben dieses Gesetzes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landestreuhandanstalt zu lösen.

(5) Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen die Landestreuhandanstalten die treuhänderische Verwaltung der bisher den Niederlassungen zugeordneten Unternehmen.

(6) Die Landestreuhandanstalten übernehmen schrittweise die Aufgaben der Treuhandanstalt. Die Treuhandanstalt hat ihre Tätigkeit so zu organisieren, daß sie bis Ende 1995 ihre Aufgaben an die Landestreuhandanstalten übertragen hat. Bei der Treuhandanstalt verbleiben nur die Unternehmen, die nicht von den Landestreuhandanstalten übernommen werden.

(7) Lehnt die Treuhandanstalt eine Übergabe ab, kann der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des zuständigen Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages entscheiden, daß das Unternehmen wegen seiner besonderen Bedeutung im Bundeseigentum verbleibt.

§ 11

Vorstand der Landestreuhandanstalten

(1) Die Landestreuhandanstalten werden jeweils durch einen Vorstand geleitet. Er setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. Drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat der jeweiligen Treuhandanstalt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder berufen und abberufen.

(3) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat der jeweiligen Landestreuhandanstalt berichtspflichtig.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, bei Entscheidungen, die den Grundzielstellungen gemäß §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes widersprechen, den Verwaltungsrat der jeweiligen Landestreuhandanstalt anzurufen.

§ 12

Verwaltungsrat der Landestreuhandanstalten

(1) Der Verwaltungsrat der Landestreuhandanstalten hat die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu unterstützen und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck nimmt er regelmäßig Bericht des Vorstandes entgegen und veranlaßt die entsprechenden Maßnahmen.

(2) Der Verwaltungsrat der Landestreuhandanstalten berät den Vorstand der Landestreuhandanstalten in allen Grundfragen unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 5 genannten Aufgabenstellung; dabei ist er an die gemäß § 2 erarbeiteten Struktur- und Förderprogramme sowie die vom Planungsausschuß der neuen Bundesländer erarbeiteten wirtschaftspolitischen Orientierungen gebunden.

(3) Aus der Satzung der Treuhandanstalt ergeben sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden vom jeweiligen Länderparlament und weitere zehn Mitglieder von den Arbeitnehmerverbänden bzw. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt. Jeweils zwei Vertreter und Vertreterinnen der Seiten müssen Vertreter des öffentlichen Lebens, die in keinem Dienstverhältnis zu den Entsendern stehen, sein.

KAPITEL IV

Sonstige Regelungen

§ 13

Einspruchsrecht der Länder

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes der Treuhandanstalt haben die Länderregierungen und die Länderparlamente ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Ein Einspruch ist begründet, wenn die Aufgaben der Treuhandanstalt entspre-

chend der §§ 1, 2, 4 und 5 nicht erfüllt werden, insbesondere

- wenn es die regionale Wirtschaftsstruktur ihres Landes erforderlich macht;
- wenn die Landestreuhandanstalten nicht in die Entscheidung einbezogen wurden;
- wenn bei der Entscheidung der Treuhandanstalt die wirtschaftspolitischen Orientierungen des Planungsausschusses der neuen Bundesländer nicht einbezogen wurden.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Im Falle der Abweisung des Einspruchs durch den Verwaltungsrat entscheidet ein Schlichtungsausschuß. Dieser setzt sich in gleichen Teilen aus Vertretern der Treuhandanstalt, der Länderregierungen bzw. Länderparlamente und von den Seiten benannten Vertretern des öffentlichen Lebens, die über die notwendige Fachkompetenz verfügen, sowie Vertretern der Arbeitnehmerverbände bzw. des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. Er entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des jeweiligen Landtages und des Deutschen Bundestages.

(4) Für einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Falle erfolgt die Entscheidung gemäß Absatz 3.

§ 14

Einnahmen der Treuhandanstalten und ihre Verwendung

(1) Die Einnahmen der Treuhandanstalten werden vorrangig für die Strukturanpassung und Sanierung der Unternehmen und für Sozialpläne verwendet. Soweit diese Einnahmen für die Verwirklichung der in den §§ 1, 2 und 5 genannten Ziele nicht ausreichen, sind Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen.

(2) Die Deckung von Sach- und Personalkosten für die Tätigkeit der Treuhandanstalten erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

§ 15

Unternehmen der Treuhandanstalt

(1) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen wirken an der Verwirklichung der in den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes genannten Aufgaben der Treuhandanstalt mit.

(2) Bei Unternehmen von mehr als 2 000 Beschäftigten soll den Ländern, in denen die Unternehmen ihren Verwaltungssitz haben, eine mehrheitliche Beteiligung angeboten werden.

(3) Für die Unternehmen einer Branche sind bei der Landesregierung Branchenbeiräte zu bilden. Diese Branchenbeiräte setzen sich zur Hälfte aus Vertretern

der Landesregierung und gesellschaftlichen Interessengruppen einschließlich der Gewerkschaften zusammen. Die Beiräte haben das Recht, an der Festlegung der Unternehmenspolitik teilzunehmen. Ihnen stehen Zustimmungs- und Einspruchsrechte zu. Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Rechte der Beiräte werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(4) Für alle Unternehmen mit mehr als 2 000 Beschäftigten gilt das Gesetz zur Montanmitbestimmung entsprechend.

§ 16

Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand der Treuhandanstalt und der Ländertreuhandanstalten haben einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Für den Inhalt und für ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Nach der Bestätigung durch den jeweiligen Verwaltungsrat sind der Jahresabschluß und der Lagebericht dem Bundesminister für Wirtschaft zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Der Bundesminister für Wirtschaft erstattet über den Jahresabschluß und den Lagebericht gegenüber dem Deutschen Bundestag und Bundesrat Bericht. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) fortgilt, außer Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1991

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf wird folgendes Anliegen verfolgt: Eindeutige Bestimmung der Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen zum Hauptziel des Treuhandgesetzes, um den „Wirtschaftsstandort“ neue Bundesländer zu erhalten und auszubauen und damit zugleich Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Privatisierung, der ein absoluter Vorrang eingeräumt wurde, ist damit nicht Ziel des Gesetzes, sondern ein Mittel zum Zweck. Damit wird auch die künf-

tige Möglichkeit der Überführung in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft offengehalten.

Hieraus ergeben sich als Erfordernisse, sowohl den Auftrag der Treuhandanstalt besonders hinsichtlich der Sanierung und Modernisierung neu zu bestimmen als auch die Verantwortung von Bund und Ländern hinsichtlich der politisch-juristischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in das Gesetz aufzunehmen.

